



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/30/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1834

Innsbruck, 20.02.2023

Betrifft: Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung sowie Öko-IFB Verordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.02.2023
Zust. Referent: Mag. Martin Saringer

Sehr geehrter Herr Mag. Saringer,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesministers für Finanzen über die vom Investitionsfreibetrag ausgenommenen Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern sowie für den Entwurf des Bundesministers für Finanzen über Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrags dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

A.) Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung wird begrüßt

Beide Verordnungen dienen der Ökosozialen Steuerreform, indem sie bestehende Gesetzespassagen näher erläutern. In der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung werden taxativ jene Anlagen aufgezählt, für welche kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann. Somit sind Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden können, vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der ökosozialen Steuerreform und dem Ziel, klimaschädliche Investitionen nicht zu begünstigen, begrüßt die Arbeiterkammer Tirol diesen Verordnungsentwurf.

B.) Details in der Öko-IFB-VO verbessern

Der Verordnungsentwurf zum Investitionsfreibetrag im Bereich der Ökologisierung (Öko-IFB-VO) weist jene Wirtschaftsgüter aus, deren Anschaffung oder Herstellung mit einem Investitionsfreibetrag in Höhe von 15 % berücksichtigen werden können. Es darf aus Gründen der Lesbarkeit sowie des daraus folgenden besseren Verständnisses darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoller wäre, § 1 Abs 2 Z 2 zu trennen und zwei Ziffern daraus zu machen. So sollten Emissionsfreie Fahrzeuge sowie E-Ladestationen jeweils getrennte Ziffern darstellen. Missverständlich ist in diesem Zusammenhang weiters, dass gemäß den Erläuternden Bemerkungen eine taxative Aufzählung unter § 1 Abs 2 Z 2 lit. a erfolgt, im Verordnungsentwurf selbst aber von „beispielsweise“ die Rede ist. Dies verwirrt bei der Auslegung des Verordnungstextes. Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass es für § 1 Abs 2 Z 2 sinnvoller erscheint, anstelle der Aufzählungen auf die Richtlinien und Förderprogramme der Förderstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu verweisen. Selbiges wird bei Z 4 mit dem Verweis auf die Förderprogramme im Bereich des Schienengüterverkehrs getan. Somit könnte man etwaige Missverständnisse zwischen Verordnung und Förderprogramm vorwegnehmen. Abschließend darf angemerkt werden, dass die Plausibilisierung der materiellen Fördervoraussetzungen durch ein Ziviltechniker bzw. technisches Büro mit einschlägigem Fachgebiet kritisch gesehen wird. Da diese zumeist im Auftrag des Unternehmens handeln, besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Vor diesem Hintergrund sollten zur Prüfung lediglich die in § 2 Abs 1 Z 2 und 3 erwähnten Institutionen zugelassen werden.

Wir ersuchen Sie, unsere Position in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor



Mag. Gerhard Pirchner